

## **Satzung des Vereins "Hattinger für Hattingen e.V. (in Gründung)**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 17.06.2019 gegründete Verein führt den Namen "Hattinger für Hattingen e.V." und hat seinen Sitz in der Bruchstr. 41, 45525 Hattingen.

Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen an und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Unterstützung sozialer Projekte und hilfsbedürftiger Personen im Stadtgebiet Hattingen.

2. Zweck des Vereins die Unterstützung sozialer Projekte, sozialer Einrichtungen und sozialschwacher Menschen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die Zwecke des Vereins verfolgen
- b) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der humanitären Hilfe für in Not geratene Menschen im Stadtgebiet Hattingen
- c) die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 und 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen.

3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen können nach Vorstandsbeschluss gezahlt werden, wenn der Aufwand nachgewiesen ist.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

6. Der Verein wahrt parteipolitisch Neutralität. Er räumt Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Gründungsmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben. Über Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder.

### **§ 4 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 5 Beiträge**

Der Verein "Hattinger für Hattingen e.V." gibt sich eine Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.  
In der Beitragsordnung werden Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten.

Sie beschließt über:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands, Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Bestimmung des Kassenprüfers
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr statt.

3 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand

- a) per E-Mail
- b) per Post

Zwischen dem ersten Tag der Bekanntgabe und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen. Mit der Bekanntgabe ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung im Wortlaut mitgeteilt werden.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Änderungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Wahlen finden per Handzeichen statt.

Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

8. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

9. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

10. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins müssen spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Anträge in diesem Zusammenhang, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sind nicht zulässig.

11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

12. Über jede Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder ein von ihm bestimmter Protokollführer eine Ablaufniederschrift zu fertigen, welche auch aufgrund einer digitalen Aufzeichnung gefertigt werden darf.

Das angefertigte Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen so-wie Beschlüsse der Vereinsorgane mitzutragen.

2. Mitglieder haben die in der Satzung geregelten und sich aus dem Vereinszweck ergebenden vollen Mitgliedschaftsrechte. Diese umfassen insbesondere das aktive und passive Wahlrecht für die Organe des Vereins sowie das Recht auf Sitz und Stimme in den nach der Satzung eingerichteten Versammlungen.

3. In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem Vorsitzenden  
b) dem zweiten Vorsitzenden  
c) dem Kassenwart  
d) dem Schriftführer

Eine Personalunion ist bei Erforderlichkeit möglich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand selbst, wie auch die einzelnen Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist zuständig für den Abschluss von Arbeits-, Miet- und sonstigen Dauerverträgen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder mit Einzelvertretungsmacht vertreten.

4. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertritt. Eine Zusammenlegung von Vorstands- und Geschäftsführertätigkeit ist möglich.

5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert an, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung Hilfsbedürftiger oder sozialer Projekte.

Hattingen, 15.08.2019